

SO_GERICHTE VWBES.2023.4 vom 31. Juli 2018

SO Obergericht, 2018-07-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2023.4

FR: SO_GERICHTE VWBES.2023.4 du 31 juillet 2018

IT: SO_GERICHTE VWBES.2023.4 del 31 luglio 2018

Erwägungen

E. 1

A.____ (nachfolgend Beschwerdeführer), geb. [...] 1984, wurde am 19. September 2017 ein Führerausweis auf Probe erteilt. Weil ihm der Führerausweis mit Verfügung vom 31. Juli 2018 für einen Monat entzogen werden musste, verlängerte sich die Probezeit um ein Jahr, d.h. bis 15. Februar 2021.

E. 2

Am 29. Januar 2020 kam es in Neuendorf auf der Autobahn A1 in Richtung Bern zu einem Verkehrsunfall. Als die vorausfahrenden Fahrzeuge abbremsten, bemerkte dies der Beschwerdeführer zu spät, konnte seinen Personenwagen trotz Vollbremsung nicht mehr rechtzeitig anhalten und fuhr auf den vor ihm stehenden Personenwagen auf. Am 3. August 2020 erliess die Staatsanwaltschaft Baden gegen ihn einen Strafbefehl, gegen welchen Einsprache erhoben wurde. Letztlich wurde der Beschwerdeführer mit Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 6. Juli 2022 wegen Verletzung der Verkehrsregeln zufolge ungenügenden Abstands beim Hintereinanderfahren gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 34 Abs. 4 SVG und Art. 12 Abs. 1 VRV schuldig gesprochen und zu einer Busse von CHF 300.00, ersatzweise zu drei Tagen Freiheitsstrafe, verurteilt. Dieser Entscheid erwuchs in Rechtskraft.

Bereits am 21. Januar 2021 hatte die Motorfahrzeugkontrolle (MFK) des Kantons Solothurn dem Beschwerdeführer einen unbefristeten Führerausweis mit Vorbehalt erteilt. Sie hatte ihn darauf hingewiesen, dass er mit einem Einzug und der Annullierung des Führerausweises zu rechnen habe, wenn die ihm vorgeworfene Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften zu einem Entzug des Führerausweises führen würde.

E. 3

Nach Gewährung des rechtlichen Gehörs widerrief das Bau- und Justizdepartement (BJD), vertreten durch die MFK, dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 14. Dezember 2022 die Erteilung des unbefristeten Führerausweises und annullierte den Führer-ausweis auf Probe. Ein neuer Lernfahrausweis könne frühestens ein Jahr nach Einsendung des Führerausweises und nur aufgrund eines verkehrspsychologischen Gutachtens beantragt werden, das die Eignung bejahe und nicht älter als drei Monate sei.

E. 4

Dagegen liess A.____ am 27. Dezember 2022 (Postaufgabe) Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben mit dem Antrag auf deren Aufhebung. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen und es sei auf jegliche Administrativmassnahmen zu verzichten, eventualiter sei der unbefristete Führerausweis für die Dauer von einem Monat zu entziehen, subeventualiter sei die Sache an die Beschwerdegegnerin zur weiteren

Beurteilung zurückzuweisen.

Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt.

E. 5

Mit Vernehmlassung vom 20. Januar 2023 beantragte die MFK namens des BJD die Abweisung der Beschwerde.

E. 6

Am 23. Januar 2023 liess der Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung von Rechtsanwalt Nermin Zulic als unentgeltlicher Rechtsbeistand beantragen. Dieses Gesuch wurde mit Verfügung des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts vom 25. Januar 2023 abgewiesen und dem Beschwerdeführer Nachfrist zur Bezahlung eines Kostenvorschusses von CHF 800.00 gesetzt. Am 14. Februar 2023 wurde der Kostenvorschuss bezahlt.

E. 7

Mit Eingabe vom 6. März 2023 liess der Beschwerdeführer mitteilen, er verzichte auf weitere Bemerkungen. Am 15. März 2023 ging die Honorarnote des Vertreters des Beschwerdeführers ein.

E. 8

Gestützt auf Art. 15a Abs. 5 SVG und Art. 11 Abs. 4 VZV kann ein neuer Lernfahrausweis frühestens ein Jahr nach Begehung der Widerhandlung und nur auf Grund eines verkehrspsychologischen Gutachtens erteilt werden, das die Eignung bejaht und nicht älter als drei Monate ist.

Dem Beschwerdeführer war während der ganzen Dauer des Verfahrens der Führerausweis nicht vorsorglich entzogen worden. Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, dass für den Beginn der Sperrfrist auf das Datum der Einsendung des Führerausweises abgestellt wurde und nicht auf das Datum der Begehung der Widerhandlung. Ansonsten käme das einjährige Fahrverbot nach Art. 15a Abs. 5 SVG vorliegend gar nicht zum Tragen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_324/2013 vom 9. September 2013 E. 2.5).

E. 9

Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, es sei wegen eines Härtefalles auf jegliche administrative Massnahmen zu verzichten. Eine solche Härtefallregelung sieht das Gesetz indessen nicht vor.

E. 10

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde somit als unbegründet, sie ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidgebühr auf CHF 800.00 festzusetzen sind. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Eine Parteientschädigung kann zufolge Unterliegens nicht zugesprochen werden.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht von CHF 800.00 zu bezahlen.

3. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

Rechtsmittel: Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Das präsidierende Mitglied

Thomann

Die Gerichtsschreiberin

Ramseier

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.